

FMA-Wegleitung 2017/26- Gründung eines Versicherungsunternehmens

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über das Verfahren bei Gründung eines Versicherungsunternehmens sowie über die einzureichenden Unterlagen. Für die rechtliche Beurteilung sind die relevanten Bestimmungen sowie die Anordnungen der FMA massgebend. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Finanzmarktsaufsicht (FMA) Liechtenstein, Landstrasse 109, Postfach 279, 9490 Vaduz, gerne zur Verfügung.

Referenz: FMA-WL 2017/26

Adressaten: Versicherungsunternehmen nach dem Gesetz vom 12. Juni 2015 betreffend

die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz;

VersAG).

Betrifft: Gründung eines Versicherungsunternehmens

Publikationsort: Website FMA

Inkrafttreten: 29.12.2017

Publikationsdatum: 29.12.2017

Letzte Änderung: 14.02.2024



1. Allgemeines

- 1.1 Unternehmen, die in Liechtenstein oder von Liechtenstein aus die Direktversicherung oder die Rückversicherung betreiben (Versicherungsunternehmen) sowie Zweckgesellschaften unterliegen der Versicherungsaufsicht (Art. 2 Abs. 1 VersAG). Gemäss Art. 2 Abs. 2 VersAG unterstehen der Versicherungsaufsicht auch Versicherungsunternehmen, welche die Direkt- oder Rückversicherung in der Form der Eigenversicherung (Captive) betreiben. Die Risikobelegenheit wird nach Ziff. 45 des Art. 10 Abs. 1 VersAG bestimmt.
- 1.2 Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht unterstehen, benötigen zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde (Art. 11 Abs. 1 VersAG). Die Aufsicht über Versicherungsunternehmen obliegt der FMA (Art. 177 VersAG).
- 1.3 Versicherungsfremde Tätigkeiten sind unzulässig (Art. 24 Abs. 1 VersAG).
- 1.4 Es gilt der Grundsatz der Spartentrennung, d.h. Versicherungsunternehmen, welche die direkte Lebensversicherung betreiben, dürfen vorbehaltlich Art. 25 Abs. 2 und Abs. 3 VersAG keine weiteren Versicherungszweige in der Nichtlebensversicherung (Anhang 1 VersAG) betreiben (Art. 25 Abs. 1 VersAG). Gemäss Art. 25 Abs. 2 können Lebensversicherungsunternehmen eine Bewilligung für die Zweige 1 und 2 des Anhang 1 VersAG erhalten, wenn insbesondere die Voraussetzungen nach Art. 26 und Art. 52 VersAG sowie Art. 13 VersAV eingehalten werden. Diese Ausnahme von der Spartentrennung gilt auch für Nichtlebensversicherungsunternehmen, welche ausschliesslich über eine Bewilligung für die Zweige 1 und 2 des Anhang 1 VersAG verfügen. Auch diese Versicherungsunternehmen können auf Antrag eine Bewilligung für die Ausübung der Lebensversicherung erhalten (Art. 25 Abs. 3 VersAG).
- 1.5 Die Bewilligungsanforderungen nach Art. 12 und Art. 13 VersAG sind dauernd einzuhalten. Gemäss Art. 177 Abs. 2 VersAG beaufsichtigt die FMA die gesamte Geschäftstätigkeit der Versicherungs-unternehmen und wacht darüber, dass die Gesetze eingehalten und die Interessen der Versicherten gewahrt werden. Änderungen der Bewilligungsanforderungen bedürfen der vorgängigen Antragstellung und Genehmigung durch die FMA (Art. 19 VersAG). Demgegenüber bestimmt Art. 20 VersAG die meldepflichtigen Bewilligungsanforderungen.
- 1.6 Eine Versicherungstätigkeit ohne Bewilligung stellt ein Vergehen nach Art. 257 Abs. 1 Bst. a VersAG dar.
- 1.7 Versicherungsunternehmen, welche zu einer Unternehmensgruppe oder zu einem Finanzkonglomerat gehören, unterliegen weiteren Bestimmungen (Art. 194 ff. VersAG; Finanzkonglomeratsgesetz, FKG).
- 1.8 Versicherungsunternehmen mit Sitz in Liechtenstein dürfen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen das Versicherungsgeschäft in den Vertragsstaaten des EWR-Abkommens (Art. 107 ff. VersAG), in der Schweiz (Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung sowie die Versicherungsvermittlung) sowie in Drittstaaten (Art. 111 VersAG) betreiben.
- 1.9 Versicherungsunternehmen mit Sitz in Liechtenstein, welche die direkte Lebensversicherung betreiben, können das Geschäft der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Pensionsfondsgesetzes (PFG) durchführen (Art. 2 Abs. 3 VersAG, Art. 4 PFG).
- 1.10 Lebensversicherungsunternehmen unterliegen gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. d des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG) dem Geltungsbereich des SPG.



1.11 Die Genehmigung der Firma eines Versicherungsunternehmens und die Abklärung der Verfügbarkeit des Firmennamens obliegt dem Amt für Justiz (siehe Art. 1011 ff. PGR). Art. 23 VersAG regelt den spezialgesetzlichen Bezeichnungsschutz für Versicherungsunternehmen.

2. Bewilligungsverfahren

- 2.1 Im Bewilligungsverfahren unterzieht die FMA die Verhältnisse des Antragstellers einer umfassenden Prüfung in rechtlicher und finanzieller Hinsicht. Zunächst ist der FMA ein Entwurf des definitiven Bewilligungsgesuches (Vorgesuch) ohne Originalunterlagen einzureichen. Das Gesuch zur Vorprüfung ist grundsätzlich gleich zu strukturieren und mit denselben Informationen und Unterlagen (Kopien) zu versehen wie das definitive Bewilligungsgesuch (zur Gliederung siehe die Ausführungen nachstehend unter Ziffer 3). Die Anlagen sind in einem gesonderten Anlagenverzeichnis zu erfassen und entsprechend zu nummerieren. Die vorgelegten Unterlagen werden in formeller und materieller Hinsicht umfassend geprüft. Der Antragsteller erhält von der FMA eine schriftliche Stellungnahme hinsichtlich der Schlüssigkeit, Form und Vollständigkeit des Inhaltes des Vorgesuches. Auch informiert die FMA über allfällige Unklarheiten und notwendige Korrekturen.
- 2.2 Nachdem das Vorgesuch, sofern erforderlich, bereinigt wurde, kann das definitive Bewilligungsgesuch mit den Originalunterlagen eingereicht werden. Dieses enthält ein Gesuchschreiben inklusive sämtlicher notwendiger Angaben und Unterlagen zum Bewilligungsgesuch (Art. 12 Abs. 2 VersAG) sowie des Tätigkeitsplans (Art. 13 VersAG). Der Antrag mit den notwendigen Angaben, das Anlageverzeichnis und die erforderlichen Unterlagen sind schriftlich an die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, Landstrasse 109, Postfach 109, 9490 Vaduz, Liechtenstein, zu richten.
- 2.3 Ändern sich bewilligungsrelevante Tatsachen während des Bewilligungsverfahrens, so sind unverzüglich aktualisierte Unterlagen nachzureichen.
- 2.4 Alle Angaben des Antragstellers werden vertraulich behandelt und unterliegen im Rahmen von Art. 183 VersAG dem Amtsgeheimnis.
- 2.5 Das Bewilligungsverfahren ist gebührenpflichtig. Diesbezüglich wird auf Ziff. 5 dieser Wegleitung verwiesen.
- 2.6 Die Dauer des Bewilligungsverfahrens hängt in erster Linie von der Schlüssigkeit und Vollständigkeit der im Gesuch zur Vorprüfung gegebenen Informationen und Dokumentationen ab.
- 2.7 Es besteht die Möglichkeit, dass nach Art. 82 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) der Gesuchsteller bei Bewilligungserteilung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit auf die Ausfertigung einer förmlichen Verfügung verzichten kann. Dies bringt den Vorteil, dass das Verfahren schneller abgeschlossen werden kann. In einem solchen Fall informiert die FMA den Gesuchsteller über ihren Entscheid betreffend den Antrag mit einfacher schriftlicher Mitteilung ohne Begründung. Gibt die FMA dem Gesuch nicht statt, so erhält der Gesuchsteller in jedem Fall eine förmliche Verfügung samt Begründung. Im Bewilligungsgesuch ist mitzuteilen, ob im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung auf die Ausfertigung einer förmlichen Verfügung verzichtet wird.

3. Bewilligungsgesuch

Das Bewilligungsgesuch und die damit einzureichenden Unterlagen müssen grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst sein. Die FMA kann Ausnahmen zulassen (Art. 180 VersAG), was hinsichtlich der englischen Sprache regelmässig der Fall ist.



Neben den allgemeinen Ausführungen ist das einzureichende Gesuch entsprechend dem Aufbau der Art. 12 Abs. 2 und Art. 13 VersAG zu gliedern (Art. 12 Bst. a Statuten, Art. 12 Bst. b Organisation und örtlicher Tätigkeitsbereich, etc....). Gegebenenfalls ist auf die jeweiligen Unterlagen (Anlagen) zu verweisen. Das Bewilligungsgesuch muss nachstehenden Mindestinhalt aufweisen:

3.1 Gesuch (Antrag) mit Vollmacht:

Das Bewilligungsgesuch ist durch die Gründer bzw. sofern die Antragstellung nicht durch diese selbst erfolgt mit einer entsprechenden Vollmacht wie folgt einzureichen:

"Antrag auf Erteilung der Bewilligung an die Firma X (in Gründung) für den Nichtleben- / Lebensversicherung in den Zweigen Y gemäss Anhang 1 / Anhang 2 VersAG (bei Captives: als Eigenversicherung der XY-Gruppe sowie deren Tochterunternehmen)."

Bei Rückversicherungsunternehmen ist die Bewilligung für sämtliche Versicherungszweige zu beantragen.

3.2 Allgemeine Angaben:

Ausgangslage: Es sind Informationen hinsichtlich des Antragstellers selbst (z.B. Organisation, Tätigkeitsgebiete, Eigentümerstruktur, Geschäftszahlen etc.) darzulegen; Organigramme etc. sind beizulegen.

Beweggründe und Geschäftsidee: Einleitend ist auf die Motive und Beweggründe des Antragstellers zur Gründung eines Versicherungsunternehmens in Liechtenstein einzugehen. Im Weiteren hat der Antragsteller das Geschäftsmodell bzw. die Geschäftsidee zu erläutern (Angaben über die geplante Versicherungstätigkeit, die Zielmärkte bzw. Tätigkeitsländer, den Vertrieb der Produkte, allfällige Risiken, etc.). Dabei sind die Bestimmungen über die Unzulässigkeit des versicherungsfremden Geschäfts und die Spartentrennung zu beachten (Art. 14 Abs. 3 VersAG; Art. 25 VersAG).

Bei Eigenversicherungen (Captives) ist auch die bestehende Versicherungslösung bzw. Risikoabsicherung (Ist-Situation) der zukünftig geplanten Versicherungslösung gegenüber zu stellen.

Der Antragsteller hat zudem eine Erklärung abzugeben, ob vorangegangene formelle oder informelle Bewilligungsgesuche des Antragstellers in anderen EWRA-Vertragsstaaten oder Drittländern bereits abgelehnt oder zurückgezogen wurden, und gegebenenfalls aus welchen Gründen.

3.3 Angaben gemäss Art. 12 Abs. 2 VersAG:

a) die Statuten der Gesellschaft (Art. 12 Abs. 2 Bst. a VersAG);

Die Errichtung des Unternehmens hat in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, der Europäischen Gesellschaft (SE), der Genossenschaft oder der Europäischen Genossenschaft (SCE) zu erfolgen (Art. 14 Abs. 1 VersAG). Bei Aktiengesellschaften sind ausschliesslich Namensaktien zulässig.

b) Organisation und örtlicher Tätigkeitsbereich des Unternehmens, gegebenenfalls auch der Versicherungsgruppe oder des Finanzkonglomerats, zu dem das Unternehmen gehört (Art. 12 Abs. 2 Bst. b VersAG);

In Bezug auf die Organisation sind Unterlagen beizubringen, aus denen hervorgeht, wo sich die Hauptverwaltung befindet und welche Verwaltungs- und Versicherungsfunktionen am Sitz des Unternehmens in Liechtenstein ausgeübt werden. Es ist zu dokumentieren, welche Funktionen des Versicherungsunternehmens von wem und wo wahrgenommen werden. Auf die Ausgliederungsverträge ist nachfolgend unter Bst. m einzugehen.



Ausführungen zu Zweck und Organisation des Unternehmens sowie der Nachweis darüber, dass sich sowohl der statutarische Sitz als auch die Hauptverwaltung des Unternehmens in Liechtenstein befinden (Art. 14 Abs. 2 VersAG).

c) Eröffnungsbilanz (bei einer neu zu gründenden Gesellschaft) (Art. 12 Abs. 2 Bst. c VersAG);

Der Stichtag der Eröffnungsbilanz ist möglichst nahe an den beantragten Zeitpunkt der Bewilligungserteilung zu legen. Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, insbesondere auch die Vorgaben gemäss Anhang 1 VersAV. Die Eröffnungsbilanz muss von einem Wirtschaftsprüfer testiert werden.

d) Jahresrechnung der drei letzten Geschäftsjahre der Gesellschafter sowie gegebenenfalls der konsolidierte Geschäftsbericht (Art. 12 Abs. 2 Bst. d VersAG);

Die Jahresrechnung der drei letzten Geschäftsjahre ist nur von jenen juristischen Personen einzureichen, die eine qualifizierte Beteiligung an dem zu gründenden Versicherungsunternehmen halten. Ebenfalls vorzulegen sind die dazu korrespondierenden Berichte der Revisionsstelle.

e) Nachweise darüber, dass ausreichend anrechnungsfähige Basiseigenmittel vorhanden sind, um die absolute Untergrenze der Mindestkapitalanforderung abzudecken (Art. 12 Abs. 2 Bst. e VersAG).

Vgl. Art. 49 ff VersAG;

Die Mindestkapitalanforderung darf gemäss Art. 51 Abs. 2 VersAG folgende Beträge nicht unterschreiten:

- 2 500 000 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken für Nichtlebensversicherungsunternehmen, unter Einschluss firmeneigener Direktversicherungsunternehmen;
- 3 700 000 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken für Nichtlebensversicherungsunternehmen, unter Einschluss firmeneigener Versicherungsunternehmen, wenn alle oder mehrere der in einem der Zweige 10 bis 15 in Anhang 1 Bst. A aufgeführten Risiken gedeckt werden sollen;
- 3 700 000 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken für Lebensversicherungsunternehmen, unter Einschluss firmeneigener Direktversicherungsunternehmen;
- 3 600 000 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken für Rückversicherungsunternehmen; davon ausgenommen sind firmeneigene Rückversicherungsunternehmen, für die eine Mindestkapitalanforderung von mindestens 1 200 000 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken gilt.

Die Mindestkapitalanforderung darf nicht weniger als 25 % und nicht mehr als 45% der nach Art. 42 vorgeschriebenen Solvenzkapitalanforderung, einschliesslich angeordneter Kapitalaufschläge, betragen. Im Rahmen des Bewilligungsgesuches ist der Nachweis zu erbringen, dass diese Voraussetzung erfüllt wird.

Bei gleichzeitigem Betreiben von Lebens- und Nichtlebensversicherung gemäss Art. 25 f. VersAG sind die Bestimmungen in Bezug auf die fiktiven Mindestkapitalanforderungen nach Art. 52 VersAG in Verbindung mit Art. 13 VersAV zu beachten.



f) Nachweis darüber, dass das Unternehmen in der Lage sein wird, die anrechnungsfähigen Eigenmittel zu halten, um die Solvenzkapitalanforderung zu erfüllen (Art. 12 Abs. 2 Bst. f VersAG).

Vgl. Art. 42 ff VersAG;

Es ist eine Prognose zur zukünftigen Entwicklung der Eigenmittel, samt Klassifizierung (Tiering), sowie die Höhe der jeweiligen Solvenzkapitalanforderung über einen Zeitraum von zumindest drei vollen Geschäftsjahren einzureichen. Für jedes Jahr müssen ausreichend anrechenbare Eigenmittel vorhanden sein, um die errechnete Höhe der Solvenzkapitalanforderung decken zu können. Die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung und die Ermittlung der anrechenbaren Eigenmittel haben den Anforderungen nach Art. 42 ff VersAG zu entsprechen.

g) Nachweise darüber, dass das Unternehmen in der Lage sein wird, die anrechnungsfähigen Basiseigenmittel zu halten, um die Mindestkapitalanforderung zu erfüllen (Art. 12 Abs. 2 Bst. g VersAG).

Vgl. Art. 49 ff VersAG;

Es ist eine Prognose zur zukünftigen Entwicklung der Eigenmittel, samt Klassifizierung (Tiering), sowie die Höhe der jeweiligen Mindestkapitalanforderung über einen Zeitraum von zumindest drei vollen Geschäftsjahren darzulegen. Für jedes Jahr müssen ausreichend anrechenbare Eigenmittel vorhanden sein, um die errechnete Höhe der Mindestkapitalanforderung decken zu können. Die Berechnung der Mindestkapitalanforderung und die Ermittlung der anrechenbaren Eigenmittel haben den Anforderungen gemäss Art. 43 ff und Art. 49 ff VersAG zu entsprechen.

h) die Identität und die Beteiligungshöhe der direkten und indirekten Aktionäre, Genossenschafter oder Gesellschafter, die als natürliche oder juristische Personen eine qualifizierte Beteiligung (10%: Art. 10 Abs. 1 Ziff. 36 VersAG) an dem Unternehmen halten oder daran anderweitig wirtschaftlich berechtigt sind, sowie das Bestehen enger Verbindungen (Art. 12 Abs. 2 Bst. h).

Die Beteiligungsverhältnisse sind grafisch darzustellen (Gesellschaftsstruktur). Sofern die Anteile an den Stimmrechten und dem Kapital nicht übereinstimmen, ist dies offenzulegen. Aktionäre, Genossenschafter oder Gesellschafter, die über eine qualifizierte Beteiligung an dem Unternehmen verfügen, haben den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung eines Versicherungsunternehmens zu stellenden Ansprüchen zu genügen (Art. 34 VersAG). Die materielle Beurteilung der direkten und indirekten Aktionäre erfolgt analog zu Art. 94 VersAG. Vor diesem Hintergrund sind im Rahmen der Gründungsunterlagen die Vorgaben in der FMA-Wegleitung 2017/20 – Aufsichtsrechtliche Beurteilung von Beteiligungen zu berücksichtigen und die entsprechende Checkliste einzureichen (www.fma-li.li unter Finanzintermediäre / Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen / Versicherungsunternehmen / Regulierungen / Rechtsgrundlagen / Wegleitungen).

- i) die namentliche Bezeichnung der Leitungsorgane sowie aller weiteren Organe, einschliesslich der Personen, die für die Aufsicht und die Kontrolle zuständig sind oder andere Schlüsselfunktionen innehaben (Art. 12 Abs. 2 Bst. i).
 - aa) Leitungsorgane (VR, GL) und Schlüsselfunktionen

Die Mitglieder der Leitungsorgane sowie alle anderen Personen, die für die Aufsicht und die Kontrolle zuständig sind oder andere Schlüsselfunktionen (Art. 30 Abs. 3 VersAG) innehaben, müssen fachlich qualifiziert und persönlich integer sein (Art 33 Abs. 1 VersAG). Sämtlich zuvor genannte Funktionsträger müssen aufgrund ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen



Aufenthaltes in der Lage sein, ihre Funktionen und Aufgaben tatsächlich und einwandfrei erfüllen zu können.

Der Verwaltungsrat eines Versicherungsunternehmens hat zumindest aus drei Mitgliedern (Art. 344 Abs. 2 PGR) und die Geschäftsleitung aus mindestens zwei Mitgliedern zu bestehen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates und ein Mitglied der Geschäftsleitung muss das liechtensteinische Landesbürgerrecht, das Staatsbürgerrecht eines anderen EWRA-Vertragsstaates oder der Schweiz besitzen oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarungen solchen Personen gleichgestellt sein (Art. 33 Abs. 2 VersAG).

Gemäss Art. 4 Abs. 1 VersAV hat mindestens ein Mitglied der zuvor genannten Leitungsgremien des Unternehmens in ausreichendem Masse über theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsangelegenheiten sowie über Leitungserfahrung zu verfügen. Das Vorhandensein solcher Kenntnisse ist regelmässig dann anzunehmen, wenn eine dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Versicherungsunternehmen von gleicher Grösse und Geschäftsart nachgewiesen wird. Leitungsorgane und Personen mit Schlüsselfunktionen müssen gemäss Art. 4 Abs. 2 VersAG persönlich integer sein. Die persönliche Integrität ist nicht gegeben, wenn einer der in Art. 4 Abs. 3 Bst a bis d VersAV genannten Punkte erfüllt ist.

Für die Mitglieder der Leitungsorgane (Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Schlüsselfunktionen) sind die Informationen und Unterlagen gemäss FMA-Wegleitung 2017/18: Fachliche Qualifikation und persönliche Integrität von Organträgern und Funktionsinhabern und samt Checkliste und Erklärung betreffend die persönliche Integrität einzureichen (www.fma-li.li unter Finanzintermediäre / Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen / Versicherungsunternehmen / Regulierungen / Rechtsgrundlagen / Wegleitungen).

Sofern Doppelfunktionen für einzelne Personen vorgesehen sind, ist im Rahmen des Gesuches darzulegen, wie Interessenskonflikte identifiziert und welche Massnahmen getroffen werden um Interessenskonflikte zu vermeiden.

Im Fall einer Ausgliederung von Schlüsselfunktionen hat der Funktionsausgliederungsvertrag den Vorgaben der FMA (vgl. Wegleitung Anforderungen an eine Ausgliederung von Funktionen gemäss den aufsichtsrechtlichen Grundlagen) zu entsprechen (Vgl.: nachfolgend Art. 12 Abs. 2 Bst. m VersAG).

bb) Verantwortlicher Aktuar

Gemäss Art. 41 haben Versicherungsunternehmen einen verantwortlichen Aktuar zu bestellen, der fachlich qualifiziert und persönlich integer ist. Er ist für die versicherungsmathematischen Belange für Zwecke der handelsrechtlichen Bilanz zuständig (Art. 8 Abs. 1 VersAV). Die Aufgaben des verantwortlichen Aktuars sind im Detail in Art. 41 Abs. 2 VersAG geregelt.

Fachliche Eignung setzt ausreichende Kenntnisse in der Versicherungs- und Finanzmathematik und Berufserfahrung voraus, wobei Berufserfahrung regelmässig anzunehmen ist, wenn eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung nachgewiesen wird. Ausreichende Kenntnisse in der Versicherungs- und Finanzmathematik sind in der Regel anzunehmen, wenn die zu bestellende Person über den Aktuartitel eines vollständig qualifizierten Aktuars einer anerkannten Aktuarvereinigung (Bsp. SAV, DAV, AVÖ) verfügt.

Die Bestellung des verantwortlichen Aktuars kann durch Arbeitsvertrag oder im Rahmen einer Funktionsausgliederung erfolgen (Art. 8 Abs. 6 VersAG). Im Fall einer Funktionsausgliederung hat der Funktionsausgliederungsvertrag den Vorgaben der FMA (vgl. Wegleitung Anforderungen an eine Ausgliederung von Funktionen gemäss den aufsichtsrechtlichen Grundlagen) zu entsprechen (Vgl.: nachfolgend Art. 12 Abs. 2 Bst. m VersAG).



Für den verantwortlicher Aktuar sind die Informationen und Unterlagen gemäss FMA-Wegleitung 2017/18: Fachliche Qualifikation und persönliche Integrität von Organträgern und Funktionsinhabern und samt Checkliste und Erklärung betreffend die persönliche Integrität einzureichen (www.fma-li.li unter Finanzintermediäre / Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen / Versicherungsunternehmen / Regulierungen / Rechtsgrundlagen / Wegleitungen).

Sofern eine Doppelfunktion vorgesehen ist, ist im Rahmen des Gesuches darzulegen, wie Interessenskonflikte identifiziert und welche Massnahmen getroffen werden um Interessenskonflikte zu vermeiden.

k) Nachweise darüber, dass das Unternehmen in der Lage sein wird, die erforderliche Governance zu gewähren (Art. 12 Abs. 2 Bst. k).

Gemäss Art. 30 VersAG haben Versicherungsunternehmen über eine wirksame Governance zu verfügen. Eine wirksame Governance ist die Sicherstellung einer soliden und umsichtigen Geschäftsführung unter Berücksichtigung aller Risiken. Sie muss im Hinblick auf die Wesensart, den Umfang und die Komplexität der Tätigkeit eines Versicherungsunternehmens angemessen sein (Art. 31 Abs. 1 VersAG).

Gemäss Art. 31 Abs. 2 sind die einzelnen Funktionen der Governance in einer transparenten Organisationsstruktur mit klaren Zuweisungen oder Trennungen der Zuständigkeiten darzulegen. Versicherungsunternehmen haben schriftlich festgelegte Leitlinien zur Governance zu erlassen und diese umzusetzen (Art. 31 Abs. 4 VersAG i.V.m. Art. 2 VersAV). Gemäss Art. 31 Abs. 5 sind geeignete, erforderliche und verhältnismässige Systeme, Ressourcen und Verfahren vorzusehen, um die Kontinuität und Ordnungsmässigkeit der Tätigkeiten, einschliesslich der Entwicklung von Notfallplänen zu gewährleisten, um bei wesentlichen Änderungen im Geschäftsbereich oder den Systemen die erforderlichen Massnahmen treffen zu können. Weitere Governance Anforderungen oder besondere Bestimmungen zu den Funktionen sind in Art. 258 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (nachfolgend: Delegierte Verordnung (EU) 2015/35) geregelt. Nähere Ausführungen finden sich zudem in den Leitlinien zum Governance-System der EIOPA (EIOPA-BoS-14/253 DE) und den dazu ergangen Erläuterungen.

Im Rahmen der Neugründung eines Versicherungsunternehmens ist der Nachweis zu erbringen, dass unter Beachtung der Geschäftstätigkeit und der Risikosituation das zu gründende Versicherungsunternehmen über eine wirksame Governance verfügt, die eine solide und umsichtige Geschäftsführung sicherstellt.

Gemäss Art. 30 Abs. 3 gehören zu den Funktionen der Governance im Einzelnen:

aa) Risikomanagementfunktion

Gemäss Art. 35 Abs. 1 und 2 VersAG haben Versicherungsunternehmen über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen, das die Strategien, Prozesse und Meldeverfahren umfasst, die erforderlich sind, um die eingegangen und potentiellen Risiken kontinuierlich auf Einzelbasis und aggregierter Basis sowie ihre Interdependenzen zu erkennen, zu messen, zu überwachen sowie Bericht darüber zu erstatten. Das Risikomanagement muss unter gebührender Berücksichtigung der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben in die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse integriert sein. Die weiteren Details zu den Anforderungen an das Risikomanagement sind in Art. 35 Abs. 3 bis 10 VersAG geregelt. Darüber hinaus finden sich weitere Vorgaben zum Risikomanagement



insbesondere in Art. 269 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Ergänzende Bestimmungen und weitere Ausführungen zum Risikomanagement finden sich des Weiteren in den Leitlinien 17 bis 26 zum Governance-System der EIOPA und den dazu ergangen Erläuterungen.

bb) interne Kontrollfunktion (Compliance)

Gemäss Art. 38 VersAG haben Versicherungsunternehmen über ein wirksames internes Kontrollsystem zu verfügen. Dieses System muss neben Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, einen internen Kontrollrahmen, angemessene Melderegelungen auf allen Unternehmensebenen auch eine Funktion der Überwachung der Einhaltung rechtlicher und unternehmerischer Anforderungen umfassen.

Zur internen Kontrollfunktion zählen die Information und Beratung der Leitungsorgane hinsichtlich der Einhaltung des Versicherungsrechts. Sie umfasst zudem eine Beurteilung der möglichen Auswirkung von Änderungen des Rechtsumfelds auf die Tätigkeit des betreffenden Unternehmens sowie die Identifizierung und Beurteilung des Risikos der Nichteinhaltung rechtlicher Vorgaben. Die Kontrolltätigkeiten sollten den aus den zu kontrollierenden Tätigkeiten und Prozessen resultierenden Risiken angemessen sein.

Weitere Bestimmungen zur internen Kontrollfunktion finden sich insbesondere in Art. 270 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, Art. 2 VersAV sowie in den Leitlinien 38 und 39 zum Governance-System der EIOPA und den dazu erlassenen Erläuterungen.

cc) interne Revisionsfunktion

Gemäss Art. 39 Abs. 1 haben Versicherungsunternehmen über eine wirksame interne Revisionsfunktion zu verfügen, die zu bewerten hat, ob die anderen Bestandteile der Governance angemessen und wirksam sind. Grundsätzlich muss die interne Revisionsfunktion von anderen operativen Tätigkeiten unabhängig sein. Die Ausnahme von diesem Grundsatz ist in Art. 271 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 geregelt. Bei einer Beanspruchung dieser Ausnahme ist die Erfüllung dieser Voraussetzungen (Verhältnismässigkeit, keine Interessenskonflikte, Kostenaspekte) darzulegen. Weitere Vorgaben zur internen Revisionsfunktion finden sich insbesondere in Art. 2 VersAV, Art. 271 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und in den Leitlinien 43 bis 48 zum Governance-System der EIOPA und den dazu ergangen Erläuterungen.

dd) versicherungsmathematische Funktion

Art. 40 Abs. 1 VersAG regelt, dass ein Versicherungsunternehmen über eine wirksame Funktion auf dem Gebiet der Versicherungsmathematik zu verfügen hat. Neben der persönlichen Integrität ist für die versicherungsmathematische Funktion der Nachweis von ausreichenden Kenntnissen im Bereich der Versicherungs- und Finanzmathematik zu erbringen (Art. 40 Abs. 2 i.V.m. Art. 4 VersAV). Die Aufgaben der versicherungsmathematischen Funktion sind einerseits in Art. 40 Abs. 1 Bst. a bis i VersAG sowie in Art. 272 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 geregelt.

Sofern Doppelfunktionen für einzelne Personen vorgesehen sind, ist im Rahmen des Gesuches darzulegen, wie Interessenskonflikte identifiziert und welche Massnahmen getroffen werden um Interessenskonflikte zu vermeiden.



I) Namentliche Bezeichnung der externen Revisionsstelle und der für das Mandat verantwortlichen Personen und, sofern das Unternehmen Teil einer Versicherungsgruppe oder eines Finanzkonglomerats ist, die Organisation des Mandats der externen Revisionsstelle der Versicherungsgruppe oder des Finanzkonglomerats (Art. 12 Abs. 2 Bst. I).

Es ist eine Annahmeerklärung der versicherungsaufsichtsrechtlich anerkannten Revisionsgesellschaft beizubringen. Diese ist nach erfolgter Bewilligung im Handelsregister des Versicherungsunternehmens einzutragen. Zudem ist der für das Mandat verantwortliche Revisor bekanntzugeben.

Die Liste der versicherungsaufsichtsrechtlich anerkannten Revisionsstellen kann auf www.fmali.li unter Finanzintermediäre / Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen / Versicherungsunternehmen / Register / Register der Versicherungsunternehmen / Anerkannte Revisionsstellen gemäss VersAG abgerufen werden.

m) Verträge oder sonstige Absprachen, durch welche die Funktionen oder Tätigkeiten ausgegliedert werden sollen (Funktionsausgliederung) (Art. 12 Abs. 2 Bst. m).

Gemäss Art. 10 Abs. 1 Ziff. 14 VersAG ist eine Funktionsausgliederung (Auslagerung, Outsourcing) eine Vereinbarung, die zwischen einem Versicherungsunternehmen und einem Dienstleister getroffen wird, wobei es sich bei letzterem um ein beaufsichtigtes oder nicht beaufsichtigtes Unternehmen handeln kann. Durch diese Vereinbarung übernimmt der Dienstleister direkt oder durch weitere Funktionsausgliederung ein Verfahren, eine Dienstleistung oder eine Tätigkeit, die ohne diese Vereinbarung vom Versicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde. Gemäss Art. 12 Abs. 2. Bst. m VersAG sind Verträge oder sonstige Absprachen, durch die Funktionen oder Tätigkeiten eines Versicherungsunternehmens ausgegliedert werden (Funktionsausgliederung), Bestandteil des Bewilligungsgesuchs. Für weitere Informationen zu Funktionsausgliederungen und den dazu bestehenden Vorschriften und Regelungen sowie den einzureichenden Unterlagen verweisen wir auf die Wegleitung: Funktionsausgliederung (Solvency II) zu finden unter www.fma-Ii.Ii unter Finanzintermediäre / Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen / Versicherungsunternehmen / Regulierungen / Rechtsgrundlagen / Wegleitungen.

n) Erklärung des Beitritts zum Nationalen Versicherungsbüro und zum Nationalen Garantiefonds unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Schadenregulierungsbeauftragten sowie die
Angabe von Namen und Anschrift der Schadenregulierungsbeauftragten in anderen
EWRA-Vertragsstaaten, wenn die zu deckenden Risiken in den Versicherungszweig
"Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb", unter Ausschluss der Haftpflicht
des Frachtführers, fallen (Art. 12 Abs. 2 Bst. n).

In diesem Zusammenhang wird auf Art. 28 VersAG hingewiesen.

o) Angaben über die Mittel zur Erfüllung der Leistungen im Rahmen des Versicherungszweiges "Touristischer Beistand" (Art. 12 Abs. 2 Bst. o).

In diesem Zusammenhang wird auf Art. 29 VersAG hingewiesen.

p) Tätigkeitsplan nach Art. 13 VersAG (Art. 12 Abs. 2 Bst. p).

Diesbezüglich wird auf die nachfolgenden Ausführungen (Ziff. 3.4.) verwiesen



q) weitere für die Beurteilung des Gesuchs erforderliche Angaben und Unterlagen (Art. 12 Abs. 2 Bst. q).

Auf Verlagen sind der FMA weitere für die Beurteilung des Gesuchs notwendige Angaben und Unterlagen einzureichen.

3.4 Angaben gemäss Art. 13 VersAG (Tätigkeitsplan):

Der Tätigkeitsplan muss Angaben und Nachweise enthalten über:

 a) die geplanten Versicherungszweige und die Art der Risiken oder Verpflichtungen, die das Unternehmen in der Direkt- und der Rückversicherung zu übernehmen gedenkt (Art. 13 Abs. 1 Bst. a VersAG);

Es sind sämtliche Versicherungszweige gemäss Anhang 1 oder Anhang 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzugeben, die gedeckt werden sollen. Dabei ist zu jedem Zweig auszuführen, welche Art von Risiken oder Verpflichtungen übernommen werden und ob diese Risiken direkt oder indirekt (Rückversicherung) übernommen werden sollen.

 die vorgesehene Rückversicherung sowie, für Rückversicherungsunternehmen, die Art der Rückversicherungsverträge, die das Unternehmen mit Zedenten zu schliessen gedenkt, und die Grundzüge der Retrozession (Retrozessionsplan) (Art. 13 Abs. 1 Bst. b VersAG);

Es ist eine Aufstellung aller Rückversicherungsverträge anzuführen mit entsprechenden Angaben zu den jeweiligen Deckungen und Konditionen. Neben den Erläuterungen zur vorgesehenen Rückversicherung sind auch der Name und der Sitz des Rückversicherungsunternehmens bekanntzugeben. Des Weiteren ist die geplante Rückversicherungsstrategie im Detail zu erläutern.

c) die Bestandteile der Basiseigenmittel, die die absolute Untergrenze der Mindestkapitalanforderung darstellen (Art. 13 Abs. 1 Bst. c VersAG);

Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben zu den Basiseigenmitteln in Art. 44 VersAG und zu den Mindestkapitalanforderungen in Art. 49 bis 52 VersAG zu beachten.

d) die voraussichtlichen Kosten für den Aufbau der Verwaltung und des Vertriebsnetzes sowie die dafür vorgesehenen finanziellen Mittel (Art. 13 Abs. 1 Bst. d VersAG).

Es ist bekanntzugeben, wie der Vertrieb der Versicherungslösungen erfolgen soll bzw. mit welchen Vertriebsnetzen eine Zusammenarbeit geplant ist. Ausserdem ist hierbei auf mögliche Interessenkonflikte einzugehen. Zudem sind die Kosten für den Aufbau der Verwaltung und das Vertriebsnetz im Detail darzulegen.

Zudem muss der Tätigkeitsplan folgende Angaben und Unterlagen für die ersten drei Geschäftsjahre enthalten (Abs. 2):

a) eine Planbilanz und -erfolgsrechnung (Art. 13 Abs. 2 Bst. a VersAG);

Es ist eine Planbilanz und -erfolgsrechnung über einen zukünftigen Zeitraum von zumindest drei Jahren einzureichen. Diese haben einem der Wesensart, des Umfangs und der Komplexität des Versicherungsunternehmens entsprechend angemessenen Detaillierungsgrad vorzuweisen.



b) Schätzungen der künftigen Solvenzkapitalanforderung, die auf der Grundlage der voraussichtlichen Liquiditätslage vorzunehmen sind, sowie zur Berechnungsmethode für die Ableitung dieser Schätzung (Art. 13 Abs. 2 Bst. b VersAG);

Die Berechnung der künftigen Solvenzkapitalanforderung hat einen Zeitraum von drei Jahren zu umfassen und den Anforderungen gemäss Art. 42 ff VersAG zu entsprechen. Für alle wesentlichen Komponenten der Solvenzkapitalanforderung ist eine Beschreibung der Berechnungsmethode und der zugrunde liegenden Annahmen zu liefern. Des Weiteren sind die wesentlichen Treiber der einzelnen Risikokomponenten darzustellen und zu beschreiben.

c) Schätzungen der Mindestkapitalanforderung, die auf der Grundlage der voraussichtlichen Liquiditätslage vorzunehmen sind, sowie zur Berechnungsmethode für die Ableitung dieser Schätzwerte (Art. 13 Abs. 2 Bst. c VersAG);

Die Berechnung der künftigen Mindestkapitalanforderung hat einen Zeitraum von drei Jahren zu umfassen und den Anforderungen gemäss Art. 49 ff VersAG zu entsprechen.

d) die finanziellen Mittel, die voraussichtlich zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung, der Mindestkapitalanforderung sowie der versicherungstechnischen Rückstellungen zur Verfügung stehen (Art. 13 Abs. 2 Bst. d VersAG);

Die Angaben zu den finanziellen Mitteln haben einen Zeitraum von zumindest drei Jahren zu umfassen und den Anforderungen gemäss Art. 43 ff VersAG zu entsprechen.

- e) für Nichtlebensversicherungen und Rückversicherungen (Art. 13 Abs. 2 Bst. e VersAG):
 - die voraussichtlichen Verwaltungskosten, insbesondere die laufenden Gemeinkosten und Provisionen, ohne Aufwendungen für den Aufbau der Verwaltung
 - 2. die voraussichtlichen Prämien- beziehungsweise Beitragsaufkommen und die voraussichtliche Schadenbelastung
- f) für Lebensversicherungen einen Plan, aus dem die Schätzungen der Einnahmen und der Ausgaben im Direktversicherungsgeschäft sowie im aktiven und passiven Rückversicherungsgeschäft im Einzelnen hervorgehen (Art. 13 Abs. 2 Bst. f VersAG).

Die Schätzung der Einnahmen und Ausgaben hat einen Zeitraum von zumindest drei Jahren zu umfassen.

Produktfreigabeverfahren gemäss Art. 57 VersVertG i.V.m. POG DelVO 2017/2358

Neben den Bestimmungen des VersAG finden auch verschiedene Bestimmungen des Versicherungsvertriebsgesetzes (VersVertG) vom 5. Dezember 2017 auf Versicherungsunternehmen Anwendung. Insbesondere haben Versicherungsunternehmen die Art. 57 ff. VersVertAG (Internes Produktgenehmigungsverfahren und Informationspflichten gegenüber Vertreibern) i.V.m. POG DelVO 2017/2358 einzuhalten.

Konkret bedeutet dies, dass Versicherungsunternehmen für neu entwickelte Versicherungsprodukte sowie für weitreichende Anpassungen bestehender Versicherungsprodukte ein Produktgenehmigungsverfahren zu unterhalten, zu betreiben und zu überprüfen haben, bevor das Produkt an Kunden vermarktet oder vertrieben wird. Dieses Verfahren umfasst weiters auch Massnahmen und Verfahrensweisen für die Konzeption, Überwachung, Überprüfung und den Vertrieb von Versicherungsprodukten sowie Korrekturmassnahmen für Versicherungsprodukte, die für den Kunden von Nachteil sind.

Für die genannten gesetzlichen Voraussetzungen ist im Rahmen des Bewilligungsverfahrens darzulegen und auszuführen, in welcher Art und Weise diese Normen bzw. die konkreten POG Prozesse vom Versicherungsunternehmen in Zukunft umgesetzt werden.



4. Bewilligungserteilung

Sofern alle erforderlichen Informationen und Dokumente vorliegen und diese von der FMA positiv geprüft wurden, erteilt die FMA die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Versicherungsunternehmen gegründet und die vorgesehenen Organe antragsgemäss im Handelsregister eingetragen und der Nachweis der Einzahlung des Aktien- bzw. Genossenschaftskapitals erbracht wird.

Nach der Gründung und Eintragung des Versicherungsunternehmens im Handelsregister sind der FMA folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Auszug aus dem Handelsregister, beglaubigt;
- b) Protokoll der Gründungsversammlung, beglaubigt;
- c) Statuten, beglaubigt;
- d) Bestätigung der Einzahlung des Aktien- bzw. Genossenschaftskapitals und des Organisationsfonds.

Die FMA kann weitere Unterlagen einfordern (Art. 12 Abs. 2 Bst. q VersAG).

5. Kosten

5.1 Bewilligungsgebühr:

Die Gebühr für die Erteilung der Bewilligung beträgt für Versicherungsunternehmen CHF 80 000, für Eigenversicherungen CHF 40 000, für kleine Versicherungsunternehmen und Zweckgesellschaften CHF 30 000 (Art. 30 i.V.m. Anhang 1 Abschnitt D Ziff. 1 FMAG).

5.2 Steuern:

Allgemeine Informationen über die Besteuerung von Versicherungsunternehmen sind bei der Liechtensteinischen Steuerverwaltung einzuholen (www.stv.llv.li).

5.3 Gebühr für die Eintragung ins Handelsregister:

Die Gebühren für die Eintragung ins Handelsregister sowie die öffentliche Beurkundung richten sich nach der Verordnung über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren.

6. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 12. Juni 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG);
- Verordnung vom 25. August 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsverordnung; VersAV);
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und die Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II);
- Leitlinien zum Governance-System der EIOPA (EIOPA-BoS-14/253 DE) samt Erläuterungstext;
- FMA-Mitteilung 2013/1: Überblick über die EIOPA-Leitlinien (Guidelines), welche durch die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung



(EIOPA) erlassen wurden und für welche die FMA im Rahmen des "comply or explain"-Verfahrens "comply bzw. intend to comply" erklärt hat.

- Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR);
- Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (SPG);
- Verordnung vom 17. Februar 2009 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (SPV);
- Gesetz vom 24. November 2006 betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge (PFG);
- Verordnung vom 12. Dezember 2006 zum Gesetz betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsverordnung; PFV);
- Gesetz vom 20. September 2007 über die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats (FKG);
- Verordnung vom 23. Oktober 2007 zum Gesetz über die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratsverordnung; FKV);
- Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung sowie die Versicherungsvermittlung vom 9. Juli 1998 (Direktversicherungsabkommen);
- Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG);
- Gesetz vom 5. Dezember 2017 über das Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG);
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/2358 der Kommission vom 21. September 2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Aufsichtsund Lenkungsanforderungen für Versicherungsunternehmen und Versicherungsvertreiber;
- Delegierte Verordnung (EU) 2021/1257 der Kommission vom 21. April 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2358 und (EU) 2017/2359 im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsfaktoren, -risiken und -präferenzen in die Aufsichts- und Lenkungsanforderungen an Versicherungsunternehmen und Versicherungsvertreiber sowie in die für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten geltenden Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln;
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/2359 der Kommission vom 21. September 2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten geltenden Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln (IBIP DelVO).

7. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html



8. Schlussbestimmungen

Diese Wegleitung tritt am 29. Dezember 2017 in Kraft.

Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen Abteilung Recht

Telefon: +423 236 73 73 E-Mail: info@fma-li.li